

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Kerpen (Vergnügungssteuersatzung) vom 21.04.2008**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV .NRW.2005, S. 498) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV NRW 2004 S. 228), hat der Rat der Stadt Kerpen in seiner Sitzung am 08.04.2008 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

#### **1. Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1**

##### **Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Kerpen veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

- 1.) Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
- 2.) das Halten von Spiel-, Musik-, Schau-, Scherz-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten in
  - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können. Als Automaten gelten auch Kicker, Billard, Dart, Airhockey sowie artverwandte Geräte.

##### **§ 2**

##### **Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei ist das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 2 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen sowie das Halten von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere etc.).

##### **§ 3**

##### **Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 2 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

##### **§ 4**

##### **Erhebungsformen**

Die Steuer wird als Pauschsteuer nach den §§ 5 und 6 erhoben.

#### **II. Pauschsteuer**

##### **§ 5**

##### **Besteuerung nach dem Spielumsatz**

- (1) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 10 v.H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Kerpen spätestens 7 Werktagen nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Kerpen kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

##### **§ 6**

##### **Besteuerung nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate**

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Schau-, Scherz-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüfstestgeld und Fehlgeld.

Der Steuersatz beträgt:

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 2 Buchst. a)
  - für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 12 v. H. des Einspielergebnisses pro Apparat und Monat
  - für Apparate ohne Gewinnmöglichkeiten 42,00 € pro Apparat und Monat
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 Buchst. b)
  - für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 10 v. H. des Einspielergebnisses pro Apparat und Monat
  - für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 € pro Apparat und Monat

- (2) Negative Einspielergebnisse sind mit dem Wert 0,00 € anzusetzen.
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede

Änderung hinsichtlich Art, Anzahl der Apparate und einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung von Apparaten gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeeingangs. Ein Apparatenaustausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt werden.

#### **III. Gemeinsame Bestimmungen**

##### **§ 7**

##### **Vorauszahlungen**

- (1) Die Stadt Kerpen ist berechtigt, ab dem 01.01.2008 die Pauschsteuer nach § 6 für einzelne Kalenderjahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08 und 15.11. zu entrichten. Ergibt sich bei der Abrechnung der geleisteten Vorauszahlungen eine Nachzahlung, so ist diese innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Zuviel gezahlte Beträge werden nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

##### **§ 8**

##### **Steueranmeldung, Festsetzung, Fälligkeit und Entstehung des Steueranspruches**

- (1) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres ist der Stadt Kerpen eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer unter Angabe des Kassenzeichens an die Stadtkasse zu entrichten (Steueranmeldung im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 4a KAG NRW i. V. m. § 150 der Abgabenordnung). Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesen Fällen nicht erteilt.
- (2) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige die Steueranmeldung nicht abgegeben hat oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen gemäß Abs. 1 Zählwerksausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Aufstellort, Gerätenummer, Geräteart, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kassen, Röhreninhalt, Nachfüllungen, Fehlbeträge und die Nettokasse (Kasseninhalt) enthalten müssen.
- (4) Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 6 mit der Aufstellung des Gerätes und im Falle des § 5 mit dem Abschluss der Veranstaltung.
- (5) Für zurückliegende Zeiträume ist die Steuererklärung zum 31.05.2008 einzureichen. Die Zahlung der Vergnügungssteuer ist somit zum 01.06.2008 fällig.

##### **§ 9**

##### **Steuerschätzung**

Soweit die Stadt Kerpen die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

##### **§ 10**

##### **Verpätungszuschlag**

Für die Festsetzung eines Verpätungszuschlages bei nicht Abgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steueranmeldung findet nach § 12 Abs. 1 Nr. 4a KAG NRW die Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

##### **§ 11**

##### **Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht sowie Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Personen nach § 3 haben alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, aufzubewahren. Die Bestimmungen der Abgabenordnung über die ordnungsmäßigen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten finden gem. § 12 Abs. 1 Nr. 4a KAG NRW Anwendung.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Festsetzung von Steueratbeständen Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

##### **§ 12**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV.NRW.2004, Seite 228), wer als steuerpflichtige Person vorsätzlich oder leichtfertig folgende Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

- § 6 Abs. 5: fristgemäße Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung des Apparatbestandes
- § 8 Abs. 1: fristgemäße Einreichung der Steueranmeldung
- § 8 Abs. 3: fristgemäße Einreichung der Zählwerksausdrucke

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach § 1 können jeweils mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

##### **§ 13**

##### **Inkrafttreten**

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2006 rückwirkend in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Kerpen vom 14.03.2006 in der Fassung der ersten Änderung vom 11.09.2006 außer Kraft.

##### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer der Stadt Kerpen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 21.04.2008

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin